

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLII. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 26. September 1914. Nr. 50.

<p>Inhalt: 1. Handels- und Gewerbetreiben: Änderungen bei Kreisbescheiden der vereinstätigen Unternehmungen umzuzugenden und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Erbschaft-Konvention entsprechend erfüllten Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten Seite 525</p>	<p>2. Weidwesen und Veterinärwesen: Gesetz- und Unterverordnungen für das in das Heililand eingeschleppte Vieh 527</p> <p>3. Holzgewerbe: Kaufverbot von Kaufleuten aus dem Reichsgebiet 527</p>
---	--

I. Handels- und Gewerbetreiben.

Bekanntmachung.

In Ergänzung des in der Bekanntmachung vom 25. August 1914 (Zentralblatt S. 472) enthaltenen Verzeichnisses von Gartenbau- oder botanischen Anlagen, Schulen und Gärten, welche regelmäßigen Unterhaltungen in angemessener Jahreszeit unterliegen und amtlich als den Anforderungen der Internationalen Erbschaft-Konvention vom 5. November 1881 (Reichs-Gesetzbl. 1882 S. 125) entsprechend erfüllt worden sind, werden die folgenden, nachträglich bekannt gewordenen Änderungen hiermit zur Kenntnis gebracht:

1. Es kommen in Bezug:

Nieder Wörden, Heffen, Breusing Oberheffen,	Jöde und Jagedom	Nr. 708 des Verzeichnisses.
Eseinfurth, " "	Kad, Johannes	" 712 " "
" " "	Altek, Anton	" 925 " "
" " "	Engel und Altk	" 982 " "
" " "	Holzer, Philipp III und bei	" 977 " "
" " "	Gebäude Nham der Besitz: Inhaber Wilhelm Nham	" 924 " "
Wiffelsheim, " "	Kroel, Heinrich	" 1064 " "
" " "	Wolke, Christian	" 1085 " "